

A. Mandanten begreben

Die Mandantin Frau Elvira Höyer
(im Folgenden: Mandantin) ist
Alleinerbin ihres am 15.05.17
verstorbenen Bruders.

Mit Urte vom 27.03.17, dem
verstorbenen Bruder zugestellt am 29.03.17,
verlegt die Kreditbank Kirchuk AG
von dem Verstorbene zahlig von
50.000,- mehr Zinsen auf einem
Darlehensvertrag.

Auf Antrag des ~~widerlichen Rechts-~~
~~erwirkt~~ des Verstorbene wird
das Verfahren eingeleitet.

Die Mandantin möchte nun
wissen, ob sie das Ende

ihres Bruders ausschlagen soll.

Sie will diese Entscheidung ausschließlich von den Erfolgswinken der Klage gegen ihren Bruder abhängig machen.

Darüber hinaus soll der Beigabtvertrag vom 07.01.14 unfehlend auf seine Willkür geprüft werden.

Mit dem Rechtshilfesuch möchte sie jedoch grundsätzlich nichts zu tun haben.

(

Weiterhin möchte sie wissen, inwieweit sie für ~~Ansprüche~~ die mögliche Anspröde des Herrn Norbert Noll gegen ihren Bruder eintreten muss.

Der Null erlos Anfang April 2017

Klage gegen den Bruder vor dem

Anwalt Körbrüke und belegte

Mängel in den von dem Bruder der

Mädchen vorgenommen Fleischgerichten,

die "ohne Recht" erfolgten.

Der Rechtsanwalt wurde durch den

Null für erledigt erklärt.

✓

B. Rechtsgutachten

I. Zulässigkeit der Rechtsverteidigung

gegen die Klage der Kreditbank

Körbrüke AG

Zunächst ist zu prüfen, inwiefern

ein Vorgehen gegen die Klage

der Kreditlinie Vertrale AB
(in Folgenden: Kljnt) prozessu
zulässig wäre.

Die Frist zur Klagenwidrig g.
1275 I 1 ZPO ist wäre
am 26.05.17 um 24:00
abgelaufen.

Etwas anders könnte aber aus
der ~~Maßnahmen~~ Aussetzung des
Verfahrens gem. 11246 I, 235 ZPO
folgen.

Da mit dem Rechtsanwalt Schlosser
~~ein~~ Prozeß eine Vertretung durch
einen Prozeßbevollmächtigte (1178 ZPO)
erfolgt, führt der Tod des
Bevollmächtigten nicht gem. § 235 I ZPO

zur Unterschry, sondern erst der die
auf den Antrag des Rechtseinwahrs
Anordn der Anordn durch den
Gesetz (I 246 I Hs. 2 ZPO).

Es ist davon auszugehen, dass diese
Anordnung noch vor Fristablauf am
26.05.17 erfolgt / sollt' gen.

I 245 I ZPO die Frist

nach Beendigung der Anordnung von
Person zu laufen beginnt.

Eine Verlängerung ist daher
noch frühzeitiger möglich.

Sie kann in einer Schriftlich
mit der Anordnung ^{Erweiterung} I 250 ZPO

erfolgen.

II. Zulässigkeit der Klje der Kreditbank Karlsruhe AG

Zu prüfen ist, ob die Klje der Kligen zulässig ist.

Gegen die Zulässigkeit der Leistungs-Klje

✓ beider keine Bedenken. Rügen können nicht in Betrft. Be- trakt. Insbesondere ist sie (1) AG partizipierig ~~H 50 Z~~

(§ 50 I ZPO, § 111 AGB)

und passivfähig (§ 51 I ZPO,
§ 78 F 1 AGB).

III. Begründetheit der Klje der Kreditbank Karlsruhe AG

Zu prüfen ist weiterhin, ob die Klje schwägig ist und ob

erklärender Gegenvorbringen möglich
ist.

1) Anspruch der Klijen gegen
den Bewerber, 1/765 I BGB

C; v.m. § 488 BGB

Fragt ist, ob die Klijen gegen
den Bewerber einen Anspruch ~~hat~~
hat.

a) Geltendung geringerer der Mandanten

Eine Aufnahme des Rechtsberats
durch die Mandaten läßt die Folge,
dass sie sich gegen den Klijen
Bewerber beschweren und geltend
machen Ansprüche auf ~~gegenseitigen~~
~~gegen sie geltend gemacht~~
werden können (vgl. 1250 ZPO).

b) Anspruch entstanden

Der Zulaganspruch in Höhe von 50.000 € ist nur entstanden wenn der Bürgschaftsvertrag wirksam ist.

a)

Der Bürgschaftsvertrag ist in der gen. J 766 S. 1 BGB erfasste Schriftform geschrieben worden.

b)

An dem Beenden einer willkürlichen (Durchsetzungs-)Verbindlichkeit zwischen der (reinen) Bürgschaft und (im Falle d. C-GmbH) und der Kreditinstitut keine Zweifel.

cc)

Fraglich ist indes, ob der
Bildungsvertrag wegen Sitten-
widrigkeit gem. § 138 I BGB
nichtig ist.

✓

(a)

Zunächst ist zu prüfen, ob nach
dem Vertrag der Käufer eine
Sittenwidrigkeit auslöst (Unwürdigkeit).

~~fitte~~ Ein Rechtsgeschäft ist sitten-
widrig, wenn es gegen das Anstands-
gefühl aller Billig und gerecht
Denkenden verstoßt.

Das ergibt sich aus dem Inhalt
oder dem Gesamtkontext des
Rechtsgeschäfts. Zu berücksichtigen

Sind dabei insbesondere die Beweggründe der Parteien und der Zwecke des Rechtsgeschäfts.

Aber die Überprüfung einer Bürgschaft durch einen Anwalt oder für seinen Arbeitgeber ist noch nicht

✓ sittenwidrig:

Anmerkung: Die Sittenwidrigkeit kann

sich der daraus ergebenen Will-

sie den Bürgen - für den Vertragspartner erkennbar - (K(1))

aber finanziell überprudent und

weitere objektive Unzulänglichkeit,

wie etwa dem Gläubiger zufolge

verkleinernde oder beruhigende

Angaben zum wahrscheinlichen Risiko.

Die Kugeln trifft vor, dass
sie der Beifahrer aufgrund seines
Erwahns eine bedeckt Wirtschaftsmögl.
~~Gesetz~~ Gesetz der der Haupt-
sicherheit und in der Folge auf
höheren Beifahrer verstreut hätte.

Vorlesung mit Nordmisch (vgl. 1178/120)
bestimmt sie, dass der Mitfahrer
der Kugeln, ~~der Herr Egon spielt~~
bei den Verhandlungen die Wirtschaftsmögl.
Lage der C-Groß als "nicht
sicherlich nicht" bezüglich Litter.

Nach diesem Vortrag könnte zwar
eine Kasse finanzielle Überforderung
der Kugels vorliegen, es wären
- für eine Sicherheitsprüfung erforderlichen -

Anhaltspunkte führt es jedoch. Insomma
hat danach keine treffende Ein-
wirkung auf den Klima stattgefunden.

Insofern ist der Vorschlag der
Klimaerin schlüssig.

(b)

Fra zu sagen ist, ob erheblicher
Gegenwartsvorfall möglich ist.

Laut der Mandatshin hat der
Beklagte berichtet, dass der Abholer
der Klimaerin ~~im Gespräch bei~~
~~Abholer~~, spielt im Gespräch bei
Assizium des Beispielsurvertrages

die Lyc der C-Groß als

widensetzlich nicht so seltsam

dargestellt hat.

Es ist nachgegr. dass sich der
Beklagte wiederum insoweit zum
Abschluß des Vertrags bestimmt
veranlaßt wurde, da er von
einem nur geringen Anzahlungska-
zugang.

Weiterhin liegt es nicht dar, ob
die zentrale Absicht nüchtern
durch die willkürliche Lye des
Unternehmens diese als "schlecht"
bereichert werden kann.

Dann selbst nach den Vorstufen der
Klägerin wurde bereits 3 Monate
nach Abschluß des Bezugsdoku-
mentes - April 2014 - ein

Antrag auf Eöffnung des Insolvenzverfahrens
gestellt, welcher bislang keine

abgelehnt wurde. Dies trifft die
Iegr den Rikschaw note, dass
die finanzielle Lage schon am
07.01.14 dadurch war.

Denach wäre - bei Vorliegen einer
weiter finanziellen Überforderung -
in der Artung des Spiels ein
objektiver Umstand zu sehen, der
die Schwierigkeit beginden würde.
C

Die kleine finanzielle Überforderung
zeigt sich zunächst darin, dass
der Betreiber über kein Vermögen
verfügt. Er erhält einen Lohn
von etwa 2.000 €/Monat,
von dem er ca. 350 € an
Unterhaltsbezügen aufbringen muss.



Der Beträger könnte die Zinsen in Höhe von 10%
a.) der Vertragsklausuren
Dokumentenvertrag jederfalls
nicht zu setzen beenden,
ohne unter die geschiedene
Pfandgarantie zu gelangen.



E) ist daher von einem zur Vertragsstelle nochlichen Nettobetrag von ca. 1.000 € auszugehen.

Ausweitung des § 3 des Bürgerlichen
Vertrags betrifft der Beträger das
Ausfallrisiko 200.000 €, wodurch
fast 10 Tausendster (brutto)
ausfällt. Insoweit muss von einer
kleinen finanzielle Wirkung ausgegangen
werden.

Diese Kostentilgung muss
die Klientin auch nicht zurück
bekommen haben, jederfalls
durfte sie sich auf Unkenntnis
gen. 1202 BGB nicht berufen.

Die Klientin ist als Kreditorin
und insbesondere bei solchen Abzugshämmern

Bürgschaften zulässig) in Form von Arbeitsbeschäftigung zu Melde-
förmig weist zu dem Zulässigkeit
zulässig in Form von Antrag
Einführung der Gehaltsindustrie ver-
pflichtet.

(c)

Darauf kommt
es rätor.

Es ist eine Beweisnachfrage vorzuhaben.

Die Beweislast für die Vor-
liegen der Sittenwidrigkeitsvorwürfe
trifft nach den allgemeinen Grundsätzen die Mandanten.

Als Beweismittel für die finanzielle
Überforderung kommt zunächst der
schriftliche Arbeitsertrag des Verdächtigen
in Betracht, aus dem sich sein

Einkommen ergibt (vgl. § 14 Abs 7 P 2).

Zum Zweck der Unterhaltsverpflichtung sowie dem fehlende Vermögen können Kontenzige gen. § 14 Abs 7 P 2 angeboten werden.

Zudem sollte der Herr-Spiels gen. § 373 Abs 2 Nr 2 Zeige für seine Beeinflussung des Klägers Deihlyk berücksichtigt werden. Er ist auf kein vertraglich bestätigter Vertretungsberechtigung der AG, sodass er nicht Rechte über.

(-/-) Diesen Vortrag zugesagt durch den Bevollmächtigten ausdrücklich sein.

Insofern wäre ein Bestellen
mit Nachworte (§ 138 IV BGB)
~~der Mutter Klyrian-Klagen~~
durch die Klyren zumindest der
~~Beklagt~~ Rolle des Spesets unzulässig.

Der Speset ist bei ihr berücksichtigt,
solange sie sich nicht auf
Nachworte ~~setzt~~ berufen kann, wenn
sie nicht zuvor innerhalb ihres
Geschäftsbereichs Erkundigungen ein-
gebracht hat.

dd)

Ein Nutzniker des Vertrages
gen. § 142 I BGB hätte
Anklage wegen eigniger Täuschung

Konst gesetzesl. wegen Abschl.
der Frist des § 124 I BGB
nicht in Betracht.

c) Anprall nicht erlaubt

Der Zulässigkeitspr. könnte wegen
Widerw. nach § 355 BGB
erlaubt sein.

a)

Nach den Worten der Kfz-Vers.
wurde der Vertrag in ~~der Gericht~~ ihrer
Geschäftsräumen geschlossen, sodass
nachdrückl. von der Frg. ob

die §§ 312 ff. BGB u. d. den

Bürgschaften ausgetauscht sind,

ein Widerspruch gem. § 3125 BGB
ausscheiden würde.

Insofern ist wegen der Wahrnehmung (1138 I 200) ein Beurteilen nicht möglich. Anhaltspunkte für Zweifel an der Richtigkeit des Vorbringers der Klagen bestehen insoweit nicht.

bb)

C Denet wie der Angriff -
sein Entstehen untersetzt -
nicht erlaubt.

Das ist nach
der vorangegangenen
Probleme

d) Angriff durchsetzbar
Früher war der Angriff -
sollte er bestehen - durchsetzbar
wäre.

aa)

Die Mandatshin Lette ein leidig-
verneigturkt gen. 1770 II BGB,
wenn sich die Klägerin durch
Antrag gegen eine fällige Forderung
der C-GmbH befriedigen könnte.

Diese Einrede ist jedoch gem.
für das Bergungsvertragsrecht.

Fogt ist, ob dieser Antrag
bzw. Verzicht willksam ist.

Die Unwirksamkeit kann sich auf

f 307 I 1 BGB

ergänzen. Dann müssen die

II 305 ff. BGB anwendbar sein.

Nach dem Votrag der Klagen-
der insoweit nicht bekräftigt wurde
sollte, mußte es sich bei
den Formular im Ein Vorsatzblatt
Formular (vgl. § 305 I ABGB),
durch den Beklagt ohne eigene
Geschäftsgeschicklichkeit geschickt wurde,
was gen. § 310 III Nr. 1 BGB
vermutet wird.

Es kommt gen. § 310 II Nr. 2 BGB
nicht darauf an, ob die eine
Vielfalt von Vorsichtswise Leidlich
war. Die §§ 305 f. BGB
sind sonst annäher.

Bei der Beurteilung einer
unangefesteten Denialleistung

gen. § 707 I 1 BGB sind
gen. § 310 III Nr. 3 BGB die
Begleitnachte des Vertragsvertrages
(s.o., Sitznachteil) zu berücksichtigen.

Hier Der Aussteller des
§ 707 II BGB stellt für einen
Nachteil von einem Gewicht für
den Dingen der. Unter Berücksichtigung
der Gewichtsnachteile ist ein
Vertrag gegen § 707 I 1 BGB
jedoch dann zulässig, wenn
die eine Forderung als Hauptforderung
unstetig ist.

Hier war jedoch im Zeitpunkt
Zugangs des Vertragsvertrages keine
Forderung der -Gesetz erlaubt,

sodass die Klage willksam ist.

bb)

Feststellt ist, ob der Verzicht
auf die Einrede der Vorurteils-
willksam ist (§ 12 des BGB-
Schlussvertrags).

~~Zwischenfall~~ Eine Unwillkürlichkeit ergibt
sich nicht aus § 307 I 1 BGB,
insbesondere da ~~der~~ die der
Bürgen durch die Schriftform hinreichend
gewarnt ist. Demnach ist die
Einrede der Vorurteil abweichen
(§ 1773 I Nr. 1, 771 BGB).

Sie ist zudem nach § 1773 I Nr.
3 BGB ausgeschlossen.

cc)

Der Verzehr auf die Rechte

§ 776 BGB (14 des

Bürglvertrags) kann erfüllt

gen. § 307 I BGB weiter

sein.

Der A allgemeine Art. 111 des

§ 776 BGB benötigt ~~die~~ den

Bürgen endlich, da ~~ein~~ der

flügiger durch die Aufgabe des

Schulter ~~ein~~ nach § 774 BGB

bestehende Bürgschaft weicht

Unter Berücksichtigung der Gesetzesordnung

des Verbrauchers ist sowohl

von der Unmöglichkeit abzugehen.

auszugehen.

dd)

Auf die Regelung des § 6 des

Bürgerlichen Gesetzbuches ist zu verzichten.

Sie ist nicht ausgewiesen.

Nach dem gesetzlichen Leitbild (H 202 II BGB) ist eine

Verjährung von bis zu 20 Jahren

zulässig. Dies - und die

Weinwendung der § 766 S. 1 BGB -

bedeutsam handelt es sich

um eine zulässige Abweichung

von der Regelung.

e) Schutzwirkung Klages

Entgegen des § 7 des Bürgerlichen Gesetzbuches nimmt sich die Haftbar-

föge bei Unwissenheit nach § 306 DGB.

f) Ergebnis

Der Anspruch besteht nicht.

Folglich ist auch die Zinsforderung unerfüllbar.

2) Ergebnis

Die Klage der Kreditinstitutskomitee

ist abzulehnen.

IV. Vorgehen gegen die Klage
des Herrn Norbert Noll

1) Zulässigkeit der Rechtsverordnung
und Zulässigkeit der Klage

Die Klage des Noll war als
leistungsfähig zulässig.

Seine -bisher - einzige Erfolgs-
erfolg ist ab Antis auf
feststellig, dass die Voraus zulässige
und beginnende Leistung durch
ein erledigtes Ereignis nachgewiesen
wurde (vgl. § 1264 Nr. 2, 256 I ZPO)

Der Feststellungszeitraum besteht wegen
der §§ 91 ff. ZPO.

Insofern ist könnte die Mandat-
gen. § 91c I 2 ZPO innerhalb
einer Notfall-Notfall von
2 Wochen wirksam sein.

Ebenso könnte sie den Zeit-
raum ebenfalls für erledigt

erklären, mit der Folge, dass das
Gericht nach sittigen Erfreue unter
Berücksichtigung des bislangen Sach-
und Stellteiles einen Kosten-
Sschluss erlaubt würde
($\text{I} \text{ gR} \neq 1 \text{ zPO}$).

2) Begründetheit des Anspruchs des Moll

~~Fragt ist ob~~

a) 11/634 Nr. 4, 280 I, II, 281
I 1 Alt. 2 BGB

In Betruck kommt ein Anspruch
auf Schadensersatz in Höhe von
600 € aus 11/634 Nr. 4, 280 I, II,
281 I 1 Alt. 2 BGB

Hierfür bedarf es eines Schuld-
verhältnisses.

Dieses muss willksam sein.

~~Aber den Vertrag nach den Bestimmungen~~
~~der Mandanten kommt hier jedoch~~
~~in denen kein Zweck bestellt~~
kommt jedoch eine Nichtigkeits-
des Vertrages gem. § 134 BGB

in Betracht.

Dies sollte einen Vertrag gegen
ein Vertragswerk vorweisen.

Der Vertrag wird schon bei
Vertragsabschluss auf die Vermögens-
von Steuern für beide Seiten
genutzt.

Es handelt sich demnach um

Verbotene Schwerarbeiten nach

J 1 II Schwarzarb. Der

Ausschließlichkeit des J 1 II Nr. 3

Schwarzarb. schreibt trotz +

Nachbeschäftigung aus, da die

Werkleistung nennlich auf Gewinn-

erzielbar gerückt war und daher

nicht Teil einer gefälligkeits-

ähnlichen Nachbeschäftigung vor.

Dass der Beklagte dementgt

für ~~in Folge der~~ - und auf der

Klage sich ~~in der Folge der~~

Vertrag nach Vertragsschluß möglich-

wäre gem. J 370 I Nr. 2 AD

strittiger Material für die

Bewertung der Wirklichkeit des Vertrags

ohne Beklagt.

Gleiches gilt für einen -~~Abschluß~~
erst nach ~~6~~-~~Monate~~ 6 Monaten

Möglichen Verlust gegen § 14 II Nr. 1
UStG.

Daraus folgt, daß der Vertrag bei
Vertragsschluss nicht mit einem
~~geschlossenen Vertrag~~ . kein geschlossener
Vertrag eingegangen.

C

Da er der - wie ausgeführt -
von Anfang an auf den späteren
Verlust gegen die genannte Voraussetzung
gerichtet war, ist er gem.

§ 138 + BGB zulässig und

C
nichts.

Ein Schadensersatzanspruch besteht w.

b) (§17 S.1 BGB)

wegen des Präventionszwecks
des SchutzArbG (§17 Schutz-
ArbG) soll d. bei beteiligten
~~Hilfe~~ Sittenwidrigkeit wegen einer
Sagewank "Ohne Peccatum As-
rede" keine Partei mit Ansprüche

gegen die andre haben.

Bei Insolvenz ist auf eine
~~Richter~~ Forderung von Erst-
ansprüchen aus § 17 S.1 BGB

ausgeschlossen.

3) Ergebnis

Die Klage wird abgewinkt.

C. Zweckmäßigkeit

Der Mandatshin ist zu räten,
dass ~~entstehende~~ ausgewählte Verfahren
gen. ~~+ 250 ZPD~~ \rightarrow Wegen
der Deckung gen. $\int 250 \text{ ZPD}$
aufzunehmen. Es ist zu diesem
Zweck eine Anzeige ^{Erwähnung} gen. $\int 250 \text{ ZPD}$
mit einer Vorauswidrigkeit \rightarrow
bei den Landgericht Verfahren
per best. einzutreten.
Es ist Abschaffung der Klage zu
bemühen. Die Beweismittel
~~der~~ des Arbeitnehmers, der
~~bestehende~~ Kontakte und des
Zeyen Spiels sind ordnungsmäßig
zu benennen.

Die Klienten wird unterliege und
gen. fgn I n 2P2 die
Kosten tragen.

Die Bekämpfung ~~fazilitiert~~
~~Kosten tragen~~: durch keine Kosten
tragen.

Der Mandanten ist demnach zu
rechnen, dass Erste anzunehmen,
da insbesondere keine ~~Werts~~
Verbindlichkeit gegenüber der
Kreditwürdigen besteht (vgl. § 1967 BGB).

Hinsichtlich der Klage vor dem
Anhänger ist es zweckmäßig -
da prozessualen und dem

Begriffe der Mandaten entsprechen -

(-) sich der Echtheitsprüfung auszuwählen.

Das Gericht wird in Rahmen des
Vorverfahrens gen. ~~die~~

IgR A I 1 280 berücksichtigen,

dass die Forderung entgegen steht.
dass die Kosten ebenfalls keine

Kosten fallen eben falls keine

Kosten an.

D. Praktischer Teil:

Schriftliche an das Landgericht

E. Schriftliche an das Gericht

RA Dr. Frank Hettig

06.06.17

Am Wallrad 2

26133 Korbach

Landgericht Korbach

Haus - Tiere - Straf. 2

26133 Korbach

per ScA

36

Klagererwidlung und

Ecklinie zur Antrahre
des Verfahrens

In Sachen

der Kreditinstitut A61
unter d.d. Vorstand Kurt Deutly,

Mitglied 50,76131 Korbach

- Klagerst -

Prozessbevollmächtige:

Rechtsanwälte Röhl & Kühl,
Widdern 37, 36111

gegen

~~Kundenklaus Schlechte Poppeln 141~~

~~76131 Korbach~~

- Beklagter -

~~Beklagter~~

den Klaus Schlechte Poppeln 14

76131 Korbach

- Beklagter -

Zeige ich an, dass ich die
Rechtmäßigkeit des Verfahrens
Bekämpfen, Frau Elvira Häyer,
verleihe.

Ordnungsmäßige Bekämpfung wird in-
weiterhin verhindert.

Hiermit erkläre ich, dass der Frau
Häyer das Verfahren aufrechterhalten müsse.
Sie ist Amtsinhaberin des Verfahrens
und hat dieses Erst nicht aus-
gestellt.

Ich bitte um entsprechende Rechts-
schreibung.

Ich werde beantragen,

die Klage einzulegen.

Begründung:

I.

Die Angabe des Klägers zu
dem Aktienwertzuwachs des Verkäufers
sowie zu den Umtänden und
Daten der Zahlungswegnahme und
Insolvenz der C-GmbH treffen

zu.

Unzutreffend ist jedoch, dass der
Mitstreiter spricht die finanzielle
Lage des Unternehmens nicht oder nicht
als „so schlecht nicht“ bezeichnet
hatte. Das war der Fall ~~und~~ nicht
~~abstrakt~~.

Beweis: Zeugnis des Eigenkapital
zu beiden überreichten Klagen.

Vorsorge wird direkt hinzugesetzt, d.h.
ein Betrag durch die ~~fr~~ Klientin
mit Nachwissen unzulässig ist.

~~fazt-fazt~~

[Vgl. Gutach., S. 18]

Der Betrag verdient bei der
(-Ganz) 2000 €/brutto.

Deweis: Kontierung von Abschreibungen
von ...

Er erhält Unterhaltsentgelte in
Abh. von 350 € im Monat.

Deweis: Kontierung von ...

II.

Der ~~Debitorenbuch~~ ist der Sitzwirkung.

[Vgl. Gutach., S. 91f.]

Folglich ist entsprechen zu entscheiden

[Unterschrift]

Eine Feuerprojekte Siedlung ist sehr weit.

Die offensichtlichen Vorteile dürften bestehen für die Anwendung der Anwendungstechnik von P1381DOS ausreichen (v. Längsstütze).

Die zweite Rüfung, nach Errichtung der Zweiten Anwendung an den Tag vor dem Tag, ist weitestgehend überzeugend.

Der Schriftzettel DL ist ordnungsgemäß:

Die Erledigungserklärung sollte nach dem Praktizieren sehr weit ansetzen (v. Längsstütze).

jet (13P)

fachl. 22-05-2022